

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20. Dezember 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0217/94 - 3.2.2

Anmeldenummer: 90122194.5

Veröffentlichungsnummer: 0486717

IPC: A61B 6/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Medizinische Diagnostikanlage

Anmelder:
Siemens Aktiengesellschaft

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - (verneint)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0217/94 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 20. Dezember 1994

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft
Postfach 22 16 34
D-80506 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 10. Februar 1994,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 90 122 194.5 aufgrund des Artikels 97 (1)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: P. Dropmann
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung Nr. 90 122 194.5 wurde Beschwerde eingelegt.

Die Prüfungsabteilung war zu der Auffassung gelangt, daß die Anmeldung im Hinblick auf die Druckschriften

(D1) FR-A-2 178 596 und

(D2) FR-A-2 641 180

den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ nicht genüge.

- II. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund der mit Eingabe vom 6. Dezember 1993 vorgelegten Patentansprüche 1 und 2 zu erteilen.

- III. Die der Zurückweisungsentscheidung zugrundeliegenden und im Beschwerdeverfahren unverändert aufrechterhaltenen Ansprüche 1 und 2 lauten wie folgt:

"1. Medizinische Diagnostikanlage mit mehreren Komponenten (1 bis 4, 15) und einem zentralen Arbeitsplatz (6), von dem aus die Komponenten (1 bis 4, 15) bedienbar und überwachbar sind und der Patientinformationen erfaßt, bei der der zentrale Arbeitsplatz (6) zur Darstellung, Erfassung und Einstellung der Betriebsparameter der Komponenten (1 bis 4, 15) ausgebildet ist, wobei zusätzlich zum zentralen Arbeitsplatz (6) eine patientennahe Anlagenbedienung (12) vorhanden ist, an der für die unmittelbare Bedienung erforderliche Bedienelemente zusätzlich angeordnet sind.

2. Medizinische Diagnostikanlage nach Anspruch 1, bei der der zentrale Arbeitsplatz (6) einen Monitor (7, 9) zur Wiedergabe der eingestellten und von den Komponenten (1 bis 4, 15) übertragenen Parameter aufweist und ein Rechner (15) zur Steuerung des Datenflusses und der Datenwiedergabe vorhanden ist."

- IV. Zur Begründung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 hat der Beschwerdeführer vorgetragen, daß die Druckschrift D2 keine Anregung gebe, zusätzlich zum patientennahen Bedienelement ein entsprechendes Bedienelement am zentralen Arbeitsplatz vorzusehen. Die doppelte Anordnung von Bedienelementen, nämlich sowohl patientennah als auch zentral, ergebe sich aus dieser Druckschrift nicht.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Merkmale des Anspruchs 1 ergeben sich aus den ursprünglichen Ansprüchen 1, 2 und 4 sowie der ursprünglichen Beschreibung Seite 3, Zeilen 13 bis 15. Der Anspruch 1 erfüllt daher die Bedingung des Artikels 123 (2) EPÜ.
3. Die beanspruchte Diagnostikanlage ist gegenüber den aus den Druckschriften D1 und D2 sowie den weiteren im Recherchenbericht genannten Druckschriften bekannten Anlagen zwar neu, da keine dieser Schriften eine Diagnostikanlage mit allen Merkmalen des Anspruchs 1 offenbart.

Der beanspruchte Gegenstand beruht aber aus den insbesondere unter den Punkten 1.4 und 1.6 der angefochtenen Entscheidung genannten Gründen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wie nachfolgend dargelegt wird.

4. Die aus der Druckschrift D1 bekannte Anlage kommt dem Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung am nächsten. Diese Schrift (vgl. insb. Anspruch 1, Fig. 1 und 2, sowie S. 2) betrifft nämlich unbestritten eine medizinische Diagnostikanlage, die, ebenso wie die in der vorliegenden Anmeldung beanspruchte Anlage, mehrere Komponenten (8, 9, 16, 17) und einen zentralen Arbeitsplatz (1, 2, 3, 4) aufweist, von dem aus die Komponenten bedienbar und überwachbar sind und der Patienteninformationen erfaßt. Bei dieser Anlage ist, in weiterer Übereinstimmung mit dem beanspruchten Gegenstand, der zentrale Arbeitsplatz zur Darstellung, Erfassung und Einstellung der Betriebsparameter der Komponenten ausgebildet.

Wie ferner aus der Druckschrift D1 hervorgeht, werden die am zentralen Arbeitsplatz angeordneten Geräte und Einrichtungen von einer Assistenz überwacht und bedient, mit der der sich im Untersuchungsraum befindende untersuchende Arzt beispielsweise über eine Sprechanlage oder optisch in Verbindung steht (vgl. Anspruch 1, sowie S. 2, Z. 30 - 33 und S. 4, Z. 10 - 12).

Diese bekannte Diagnostikanlage hat den Vorteil, daß sich der Arzt nur an einen einzigen, von der Assistenz zu betreuenden Überwachungs- und Bedienungsplatz wenden muß (vgl. S. 1, Z. 33 - 36). Sie hat aber ohne weiteres erkennbar den Nachteil, daß für den Arzt eine unmittelbare Bedienung der Komponenten nicht möglich ist.

5. Ausgehend von diesem Stand der Technik ist somit die der vorliegenden Anmeldung zugrundeliegende objektive Aufgabe darin zu sehen, eine Diagnostikanlage der aus der Druckschrift D1 bekannten Art derart auszugestalten, daß auch eine unmittelbare Bedienung von Komponenten dieser Anlage durch den untersuchenden Arzt möglich ist (vgl. S. 3, Z. 13 - 17 der ursprünglichen Anmeldungsbeschreibung).

Diese Aufgabe wird gemäß Anspruch 1 dadurch gelöst, daß zusätzlich zum zentralen Arbeitsplatz eine patientennahe Anlagenbedienung vorhanden ist, an der für die unmittelbare Bedienung erforderliche Bedienelemente zusätzlich angeordnet sind.

6. In der Formulierung der vorstehend genannten Aufgabe kann kein Beitrag zu einer eventuellen erfinderischen Tätigkeit gesehen werden, da sich diese Aufgabe unmittelbar aus in der Praxis zu beobachtenden Nachteilen ergibt. Doch auch die Lösung beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Ein vor der unter Punkt 5 genannten Aufgabe stehender Fachmann wird nämlich ohne weiteres, d. h. ohne daß von ihm die Ausübung einer Geschicklichkeit oder einer Fähigkeit abverlangt wird, die über das bei einem Fachmann voraussetzbare Maß hinausgeht, erkennen, daß dem untersuchenden Arzt die unmittelbare Bedienung von Komponenten durch zusätzliche Anordnung einer patientennahen Anlagenbedienung ermöglicht wird, ohne auf den unter Punkt 4 geschilderten, bei der bekannten Anlage vorhandenen Vorteil einer zentralen Überwachung und Bedienung durch die Assistenz verzichten zu müssen. Dies gilt um so mehr, als die Anordnung von patientennahen Bedienelementen dem Fachmann geläufig ist, wie aus der Druckschrift D2 (vgl. S. 6, Z. 10 - 13 und Fig. 1, Bezugsziffer 20) hervorgeht.

Wie die Prüfungsabteilung in der angefochtenen Entscheidung unter den Punkten 1.4 und 1.6 zu Recht ausgeführt hat, ist die doppelte Anordnung von Bedienelementen ein weiterer Schritt, der im Rahmen dessen liegt, was der Fachmann aufgrund der ihm geläufigen Überlegungen bei der Weiterentwicklung eines Gerätes auch ohne einen Hinweis aus den zitierten Dokumenten zu tun pflegt.

Der Beschwerdeführer hat dieses Argument der Prüfungsabteilung in seiner Beschwerdebeurteilung nicht ausgeräumt. Vielmehr hat er im wesentlichen lediglich vorgetragen, daß die Druckschrift D2 keine Anregung für die doppelte Anordnung von Bedienelementen, nämlich patientennah und zentral, gebe. Eine solche druckschriftliche Anregung ist aber beim Nachweis fehlender erfinderischer Tätigkeit nicht erforderlich, wenn die Lösung der anmeldungsgemäßen Aufgabe, wie im vorliegenden Fall, im Rahmen fachüblichen Handelns liegt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 erfüllt somit nicht das Erfordernis des Artikels 56 EPÜ.

7. Daher kann im Hinblick auf Artikel 52 (1) in Verbindung mit Artikel 56 EPÜ auf den Gegenstand des Anspruchs 1 kein Patent erteilt werden.
8. Dem Antrag des Beschwerdeführers kann deshalb nicht stattgegeben werden.
9. Da die Kammer ihre ablehnende Haltung zur erfinderischen Tätigkeit in der vorliegenden Entscheidung auf dieselben Dokumente und Argumente stützt wie die angefochtene Entscheidung und auch der Beschwerdeführer in der Beschwerdebeurteilung nichts vorgebracht hat, das über die

von ihm im Prüfungsverfahren vorgetragene Argumente hinausgeht, konnte ohne vorausgehenden Zwischenbescheid unmittelbar entschieden werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz